

# **Satzung der Stadt Oranienbaum- Wörlitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	29.07.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8/2014 vom 06.08.2014	07.08.2014

## Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines .....	2
§ 2	Höhe der Kosten - Kostentarif .....	2
§ 3	Bemessungsgrundsätze.....	2
§ 4	Rechtsbehelfsgebühren .....	3
§ 5	Gebührenbefreiungen.....	3
§ 6	Auslagen.....	3
§ 7	Kostenschuldner .....	4
§ 8	Entstehung der Kostenschuld.....	4
§ 9	Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld.....	4
§ 10	Billigkeitsmaßnahmen.....	5
§ 11	Anwendung des Verwaltungskostengesetzes .....	5
§ 12	Inkrafttreten.....	5
	Anlage 1 .....	6

## **Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) i.V.m. § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1), zu ermitteln.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 19 des Kostentarifs dieser Satzung.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstangelegenheiten,
    - b) Besuch von Schulen, Hochschulen und anderen Lehranstalten,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat
    - b) eine Kirche oder eine andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben,es sei denn, dass diese Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; unabhängig davon, ob ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telefon-, Telefax- und sonstige Gebühren zur nichtpostalischen Informations- und Datenübermittlung,
  3. Internetkosten
  4. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  5. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  6. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten auf Grundlage des BRKG,
  7. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  8. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Kostenschuld**

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn der Bescheid nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, kann die Gebühr bei Aushändigung erhoben werden.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde oder der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit diese Satzung keine Regelungen enthält und die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung, mit Ausnahme des Kostentarifes Anlage 1, tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Der Kostentarif Anlage 1 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bis zum Tage der Bekanntmachung der Satzung werden die Verwaltungskosten in Höhe der bis zum 30.06.2014 gültigen Verwaltungskostensatzungen (Absatz 2) erhoben.

(2) Zum 30.06.2014 treten die folgenden Verwaltungskostensatzungen außer Kraft

- Satzung der Gemeinde Brandhorst über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.05.2007
- Satzung der Gemeinde Gohrau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.03.2007
- Satzung der Gemeinde Griesen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.04.2007
- Satzung der Gemeinde Horstdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 23.04.2001
- Satzung der Gemeinde Kakau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.06.2007
- Satzung der Stadt Oranienbaum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.04.2007
- Satzung der Gemeinde Rehsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.05.2007
- Satzung der Gemeinde Riesigk über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.05.2007
- Satzung der Gemeinde Vockerode über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.05.2007
- Satzung der Stadt Wörlitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 12.04.2007
- Satzung der Verwaltungsgemeinschaft "Wörlitzer Winkel" über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27.01.2005

Oranienbaum-Wörlitz, den 30.07.2014

Zimmermann  
Bürgermeister

***Im Original unterschrieben und gesiegelt***

**Anlage 1****Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1.	- im Format DIN A 5	2,50
1.1.2.	- im Format DIN A 4	5,00
1.1.3.	- in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	nach Zeitaufwand mindestens 5,00
<b>2.</b>	<b>Kopien und Drucke</b> (sofern nicht Pkt. 10)	
2.1.	Computerausdrucke schwarz/weiß, je angefangene Seite	
2.1.1.	- im Format DIN A 4	2,00
2.1.2.	- im Format DIN A 3	3,00
2.2.	Computerausdrucke farbig, je angefangene Seite	
2.2.1.	- im Format DIN A 4	4,00
2.2.2.	- im Format DIN A 3	5,00
2.3.	Kopien	
2.3.1.	- im Format DIN A 5 und DIN A 4	
2.3.1.1.	• je Seite	0,60
2.3.1.2.	• ab 10 Seiten je Seite	0,30
2.3.1.3.	• ab 50 Seiten je Seite	0,20
2.3.1.4.	• ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.3.2.	- im Format DIN A 3	1,00
<b>3.</b>	<b>Beglaubigungen und Bescheinigungen</b> (sofern nicht gebührenfrei)	
3.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.	- je Seite der Erstaufbereitung	3,00
3.1.2.	- je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.2.	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
3.3.	Bescheinigung, dass Original und Kopie übereinstimmen (ohne Siegel)	2,00
<b>4</b>	<b>Akteneinsicht, Aktenüberlassung, Auskünfte</b>	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	- wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand mindestens 6,00
4.1.2.	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossenen Verfahren	20,00
4.3	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
4.3.1.	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00
4.3.2.	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 bis 40,00
4.3.3.	- Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
4.3.3.1	• Grundgebühr	10,00
4.3.3.2	• zuzüglich je angefangene Seite	2,50
4.4.	Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	
4.4.1.	- mündliche Auskünfte	nach Zeitaufwand mindestens 6,00
4.4.2.	- schriftliche Auskünfte	nach Zeitaufwand mindestens 8,00

<b>5</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b>	
5.1.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00
5.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
5.3	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
5.4	Monatliche Gehaltsabrechnung pro Monat und pro Person	25,00
<b>6.</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
6.1.	Stellungnahme zum Antrag auf Abbrennen von Oster- und Lagerfeuer sowie andere offene Feuer und Feuerwerke	20,00
6.2.	Sicherstellung, Unterbringung und Versorgung von streunenden Tieren und deren Halterermittlung	
6.2.1.	- bei einem Arbeitsaufwand bis zu einer Stunde pauschal für die erste Stunde	50,00
6.2.2.	- für jede weitere angebrochene halbe Stunde	25,00
<b>7.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
7.1	- bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.1.1	- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	- bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
8.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 7.1 und 7.2 fallen	50,00
8.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	25,00
<b>9.</b>	<b>Abgabenverwaltung</b>	
9.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
9.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
9.4	Ausstellen von Einheitswertbescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
9.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	2,50
9.6	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
9.7	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist.	5,00

<b>10</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
10.1	Satzungen, Pläne, Dokumentationen, Verträge, Straßenverzeichnisse und dergleichen	
10.1.1	- für jede angefangene Seite	0,25
10.1.2	- jedoch mindestens	2,50
10.2	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	15,00 bis 50,00
10.3	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
10.3.1	- 0,2 qm	10,00
10.3.2	- 0,5 qm	50,00
10.3.3	- 1,0 qm	75,00
10.3.4	- über 1,0 qm	100,00
10.4	Abgabe von Stadt- und Gemeindeplänen bis zu einer Größe von:	
10.4.1	- 1 : 5.000	100,00
10.4.2	- 1 : 10.000	75,00
10.4.3	- 1 : 15.000	50,00
10.4.4	- 1 : 25.000	25,00
<b>11</b>	Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 20 BauGB – Teilungsgenehmigung je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>12</b>	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 InvZuLG je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>13</b>	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 Satz 3 und § 3 Absatz 1 Nr. 4b InvZuLG je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>14</b>	Auskünfte aus Flächennutzungs- oder Bauleitplänen oder aus sonstigen städtebaulichen Satzungen je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>15</b>	Genehmigung von Bauvorhaben gemäß Erhaltungssatzung	50,00 – 250,00
<b>16</b>	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00
<b>17</b>	Vergabe von Hausnummern	25,00
<b>18</b>	<b>Archiv</b>	
18.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
18.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
18.2.1	- je Seite	3,00
18.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,50
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	- für einen Tag	10,00
18.3.2	- für eine Woche	25,00
18.3.3	- für eine längere Zeit (bis zu einem Jahr und pro Jahr)	100,00
<b>19</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 (1) S. 1 dieser Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	mindestens 10,00 höchstens 500,00